

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | EINFÜHRUNG VERTRAGSRECHT | 1 |
| 1.1 | Vertragsparteien | 1 |
| 1.2 | Vertragsinhalte | 1 |
| 1.3 | Typische Verträge | 1 |
| 1.4 | Strukturelemente von IT-Verträgen | 1 |
| 1.5 | Vertragsformen | 2 |
| 1.6 | Rechtliche Einordnung der Verträge über IT Produkte und Dienstleistungen | 2 |
| | Kaufvertrag | 2 |
| | Mietvertrag | 2 |
| | Auftrag | 2 |
| | Werkvertrag | 2 |
| | Im Schadensfall | 2 |
| 2 | ANALYSE TYPISCHER IT VERTRÄGE | 3 |
| 2.1 | Erwerb von Hardware | 3 |
| | Mögliche Vertragstypen | 3 |
| | Abgrenzung der Vertragstypen | 3 |
| | Checkliste: Vertraglich zu regelnde Punkte | 3 |
| | Erwerb von Hardware (insb. die Geräteabnahme) | 4 |
| 2.2 | Wartung von Hardware | 4 |
| | Wartungsarten | 4 |
| | Rechtsnatur des Wartungsvertrages | 4 |
| | Wesentliche Vertragspunkte | 4 |
| | Checkliste: Inhalt Wartungsarbeit | 5 |
| 2.3 | Entwicklung und Anpassung von Software | 5 |
| | Softwareverträge: Arten und Rechtsnatur | 5 |
| | Softwarearten | 5 |
| | Rechtsnatur der Softwareverträge | 6 |
| | Relevanz der rechtlichen Qualifikation des Vertrages | 6 |
| | Relevanz der Vertragsbezeichnung | 6 |
| | Phasenkonzept bei der Softwareentwicklung | 6 |
| | Vertragliche Absicherung der Zusammenarbeit: Softwareanbieter und Anwender | 7 |
| | Mitwirkungspflicht des Anwenders | 7 |

| | |
|---|-----------|
| Nebenflichten des Anbieters | 7 |
| Beidseitige Nebenpflichten | 7 |
| Strukturierung des Projekts | 7 |
| Projektorganisationsmassnahmen | 8 |
| Projektkontrolle | 8 |
| Kooperation bei Projektänderungen | 8 |
| Sicherung der Arbeitsresultate | 8 |
| Abnahme von Softwareprodukten | 8 |
| 2.4 Überlassung von Software zum Endgebrauch/zum Vertrieb | 9 |
| Vertragsgestaltung | 9 |
| 2.5 Software-Vertriebsverträge | 9 |
| SHAP-Vertrag | 9 |
| VAR-Vertrag (Value-added-reseller) | 10 |
| OEM-Vertrag (original equipment manufacturer) | 10 |
| 2.6 Pflege von Software | 10 |
| Umfang der Leistung | 10 |
| Pflegebedingungen und -kategorien | 10 |
| Entgelt, Zahlungsbedingungen | 10 |
| Garantieleistungen | 11 |
| Dauer und Beendigung von Softwarepflegeverträgen | 11 |
| 2.7 Outsourcing-Verträge | 11 |
| 2.8 Verträge mit Netzwerkzugangs- und -diensteanbietern | 11 |
| 2.9 Verträge Webhosting | 11 |
| 3 DOMAINNAMEN | 11 |
| 4 URHERBERRECHT | 12 |
| 5 DATENSCHUTZ | 12 |

1 Einführung Vertragsrecht

1.1 Vertragsparteien

- Jurist
- Berater
- Lieferanten (HW, SW)
- Ausbildung/Support
- Outsourcingpartner
- Datenbanken
- Versicherungen
- Provider (Access, Service, Content)
- Telekommunikationsdienstleistungsanbieter

⇒ Tendenz hin zum Generalunternehmen

1.2 Vertragsinhalte

(IT-Leistungen)

- Software (Entwicklung, Implementierung, Anpassung/Pflege, Vertrieb)
- Hardware (Konfiguration, Lieferung, Installation)
- Netzwerk/Netzwerkdienste (Installation und Gebrauch)
- Schulung/Support (Ausbildung und Unterstützung)
- Wartung/Pflege
- Beratung (Planung)
- Rechenzeit (zentral bei Ort der Datenverarbeitung)
- Informationen (Online-Datenbanken)

1.3 Typische Verträge

- Miete, Kauf/Abzahlung
- Planung, Entwicklung, Anpassung, Lizenzierung, Pflege, Vertrieb ... von Software/Websites
- SHAP-/VAR-/OEM-Verträge
- Generalunternehmensverträge
- Services: Beratung, Einführungsunterstützung, Customizing, Schulung
- Outsourcingverträge
- Datenübermittlungsverträge (Netzwerk, Netzwerkdienste)
- Website-Hosting
- E-Business-Verträge

1.4 Strukturelemente von IT-Verträgen

- Zusammengesetzte Verträge
- Ungenügende gesetzliche Ordnung
- Gleichwertigkeit
- Vorvertragliche Leistungen
- Rollende Leistungsbeschreibung
- Kooperation (z. B. Mitwirkungspflicht Anwender)
- Langzeitcharakter
- Störanfälligkeit, hohes Streitpotential
- Fehlendes differenziertes System der vertraglichen Risikofolgeverteilung
- Standardvertragsbestimmungen vorherrschend

1.5 Vertragsformen

- Erscheinungsbild: Rahmenverträge, Nachtrag
 - Standardisierung des Rechtslebens: AGB (setzen dispositives Gesetzesrecht ausser Kraft); individuelle Verträge selten
 - ⇒ Gründe für Verwendung AGB
 - Rationalisierung der Geschäftsbeziehung
 - Ungenügen der gesetzlichen Ordnung
 - Einseitige Interessensdurchsetzung, Abwälzen von Risiken auf den Vertragspartner
- ⇒ Anforderungen an AGB
- Ausgewogenheit (Interessen der beiden Parteien gerecht werdend)
 - Klarheit (Bedeutungsinhalte, Formulierungen)
 - Ermöglicht: Bessere Vergleichbarkeit der Angebote

1.6 Rechtliche Einordnung der Verträge über IT Produkte und Dienstleistungen

Kaufvertrag

- | | |
|--------|--|
| OR 184 | A. Rechte und Pflichten. |
| OR 197 | III. Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache. Mängelrüge Wandel oder Minderung |

Mietvertrag

- | | |
|--------|--|
| OR 253 | A. Begriff und Geltungsbereich |
| OR 256 | D. Pflichten des Vermieters |
| OR 258 | F. Nichterfüllen oder mangelhafte Erfüllung des Vertrages bei Übergabe der Sache |

Auftrag

- | | |
|--------|-----------------------------------|
| OR 394 | 1. Abschnitt Der Einfache Auftrag |
|--------|-----------------------------------|

Werkvertrag

- | | |
|--------|---|
| OR 363 | A. Begriff |
| OR 364 | B. Wirkungen (Pflichten des Unternehmers) |

Im Schadensfall

- | | |
|-------|--|
| OR 42 | Festsetzung des Schadens; Wegbedingung der Haftung |
|-------|--|

2 Analyse typischer IT Verträge

2.1 Erwerb von Hardware

Mögliche Vertragstypen

- Definitive Sachübereignung = Veräußerungsverträge: Kauf/Kauf auf Abzahlung
Vertrag auf Übergabe einer Sache und auf Verschaffung des Eigentums daran, gegen Bezahlung einer Vergütung.
- Vorübergehende Sachüberlassung ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse: Miete
Vertrag zur entgeltlichen Überlassung einer Sache zum Gebrauch auf Zeit.
- Leasing = Innominatvertrag (Element der Gebrauchs- und Nutzungsüberlassung, des Kaufs, des Kreditgeschäfts)
Vertrag zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer auf Überlassung einer Sache zur Nutzung bis zu deren Entwertung, gegen Entrichtung periodischer Leasingraten, mit in der Regel anschließender Übernahmemöglichkeit des Leasingobjektes durch den Leasingnehmer. Leasinggeber ist eine Finanzierungsgesellschaft, welche die Sache ihrerseits vom Lieferanten zu Eigentum erworben hat.
- Werkvertrag
Der Unternehmer verpflichtet sich zur Herstellung eines Werkes, der Besteller zur Leistung einer Vergütung.

Abgrenzung der Vertragstypen

- **Kaufvertrag:** Verpflichtung des Verkäufers zur *Sachübergabe und Eigentumverschaffung*.
- **Werkvertrag:** Unternehmer schuldet Leistung eines bestimmten *Erfolges*.
- **Auftrag/Arbeitsvertrag:** Sorgfältiges *Tätigwerden* ist geschuldet.

Checkliste: Vertraglich zu regelnde Punkte

- Vertragsbezeichnung
- Vertragsparteien
- Vertragsgegenstand: Leistung, deren Spezifikation, Service Levels (Kapazität, Antwortzeiten etc.)
- Vergütung
- Lieferung und Installation
- Erfüllungsort
- Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen, Gefahr und Eigentum
- Abnahme
- Garantie
- Haftung
- Schutzrechte Dritter
- Einführung/Schulung
- Änderung und Anbauten
- Weiterverkauf und Wiederausfuhr
- Geheimhaltung
- Wartung
- Vertragsdauer und -beendigung
- Gültigkeitserfordernis-, Teilnichtigkeits-, Konkordanzklauseln
- Gerichtsstand/Rechtswahl

Erwerb von Hardware (insb. die Geräteabnahme)

- Ablieferung = Abnahme
- Rechtsfolgen
 - Fälligkeit der Vergütung
 - Beginn des Fristenlaufs (Prüfungs-/Rügefrist, Garantiefrist, Mängel)
- Aber: Abnahme != Genehmigung
 - Kaufrecht
 - Offene Mängel
 - Prüfungspflicht bezüglich der Beschaffenheit der Sache, sobald es nach dem Geschäftsgang üblich ist.
 - Rügepflicht: Bei Auffinden eines Mangels
⇒ Keine Rüge, dann ist Sache genehmigt
 - Versteckte Mängel
 - OR 210: Sofortige Meldepflicht bei Auffinden eines Mangels bis ein Jahr nach Ablieferung (gesetzliche Garantiefrist).
 - Ein Jahr kann verkürzt werden (=nicht zwingende Dauer).
 - Werkvertragsrecht
 - Offene Mängel: Ab Ablieferung muss geprüft und gerügt werden. Gilt als genehmigt, wenn nicht gerügt.
 - Versteckte Mängel: Dito Kaufvertrag
- Rechte des Käufers/Bestellers bei mangelbehafteter Sache/Werke
 - Wandelung: Vertrag auflösen
 - Nachbesserung: Nur beim Werkvertrag vorgesehen.
 - Minderung: Kaufpreis
 - Schadenersatzanspruch

2.2 Wartung von Hardware

Wartungsarten

- Instandsetzung: Behebung von Störungen
- Instandhaltung: Präventive Wartung
- Einbau von Verbesserungen

Rechtsnatur des Wartungsvertrages

- Werkvertrag bei Instandsetzung
- Elemente von Kauf/Leasingvertrag bei Einbau von Verbesserungen, geänderter Firmware, Verbrauchsmaterial/Ersatzteile

Wesentliche Vertragspunkte

- Zeitpunkt Vertragsabschluss
- Zeitpunkt des Beginns der Wartungsarbeiten
- Umfang der Wartung
- Dauer der Wartung
- Reaktionszeit nach Störungsmeldung, Instandsetzungszeit je nach Gewichtung der Störung
- Beginn, Umfang und Erhöhung der Wartungsgebühr

Checkliste: Inhalt Wartungsarbeit

Umfang der Wartungsleistungen

- Grundwartung: Arbeiten während Service-Bereitschaftsperiode
- Erweiterte Wartung: Für kritische Anwendungsbereiche, Pikett-Dienst
- Lokale Wartung: Dezentrale Organisation beim Kunden, Kunde übernimmt selbst kleine Arbeiten
- Zentrale Wartung: Zentrale Organisation beim Kunden, Kunde übernimmt fast alle Arbeiten
- Wartung nach Aufwand: Wartung nach Bedarf, geeignet für stabile Insellösungen

Art der Wartungsleistungen

- Instandhaltung
- Instandsetzung
- Erhalten technischer Standards (Verbesserungen)
- Nebenleistungen
 - Dokumentation
 - Ausbildung
 - Austausch von Erfahrungen
- Beschränkung/Ausschluss von Wartungsleistungen

Kosten

- Pauschale
- Verfahren zur Änderung von Pauschalpreisen
- Ansätze für Wartungsarbeiten nach Aufwand (Regiearbeiten)
- Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Gewährleistung und Haftung

- Garantie für das Erreichen von gewissen Service Levels
- Folgen bei Nichteinhalten der garantierten Leistung
- Umfang des Schadenersatzes

Beginn, Dauer und Beendigung von Wartungsleistungen

- Beginn Wartungsleistungen/-gebühr
- Dauer Wartungspläne
 - Bereitschaftsperiode
 - Pikett-Dienst
 - Ansätze für Regiearbeit
- Beendigung des Wartungsvertrages (Ordentliche Kündigung, ausserordentliche Kündigung)

2.3 Entwicklung und Anpassung von Software

Softwareverträge: Arten und Rechtsnatur

Software = Programm: Quellprogramm/Sourcecode, Objektprogramm/Objektcode
= Dokumentation: Entwicklungs-, Benutzer-, Pflegedokumentation

Softwarearten

- Systemsoftware: Betriebssysteme, Datenbankverwaltungssysteme, Softwareentwicklungstools
- Anwendungssoftware: Eingeteilt nach Funktionen/Branchen

Rechtsnatur der Softwareverträge

- Nutzungsüberlassung von Standardsoftware
 - Zum Endgebrauch
 - Systemsoftware: Lizenzvertrag
 - Anwendungssoftware: Lizenzvertrag oder Kaufvertrag
 - Zum Vertrieb: Berechtigt zur Vergabe von Unterlizenzen
 - Lizenzvertrag/Kaufvertrag
- Individualsoftware bzw. angepasste Standardsoftware
 - Ausser Haus: Werkvertrag
 - Im Haus: Arbeitsvertrag, Personalstellungsvertrag
- Pflege von Software
 - Fehlerbehebung: Werkvertrag
 - Elemente von Kauf/Lizenzvertrag: Lieferung von Updates, Upgrades auf neue Versionen

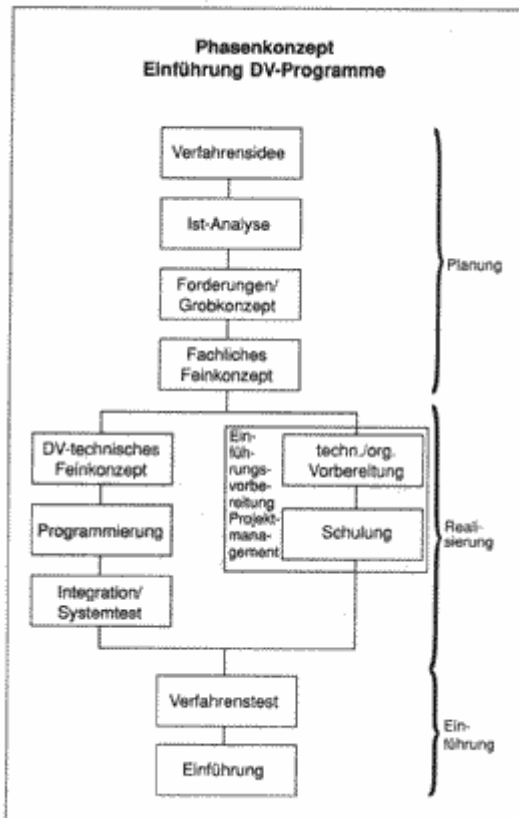
Relevanz der rechtlichen Qualifikation des Vertrages

Zuordnung zu einem gesetzlich geregelten Vertragstypus ist wichtig. Daraus lassen sich Rechte und Pflichten ableiten, v. a. zentral bei der Bestimmung der Haftung und Gewährleistung.

Relevanz der Vertragsbezeichnung

Im Werkvertrag ist ein zentraler Bestandteil die Anforderung nach Erfolg des Werkes. Diese „Erfolgsklausel“ probiert man aus dem Wege zu gehen, indem man den Werkvertrag als Auftrag verpackt.

Phasenkonzept bei der Softwareentwicklung



Fachliches Feinkonzept

Beschreibung der Funktionen, Schnittstellen, Zusammenwirken der Funktionen, dabei benötigte Informationen

IT-technisches Feinkonzept

IT-technische Realisierung des fachlichen Feinkonzepts durch Erstellung eines Programms.

Vertragliche Absicherung der Zusammenarbeit: Softwareanbieter und Anwender

- Intensives Zusammenwirken von Anbieter und Anwender in der Softwareerstellung zentral
- Zu regelnde Bereiche
 - Mitwirkungspflicht des Anwenders
 - Nebenpflichten des Anbieters
 - Beidseitige Nebenpflichten
 - Strukturierung des Projekts
 - Projektorganisation
 - Projektkontrolle
 - Projektänderung
 - Sicherung der Arbeitsresultate

Mitwirkungspflicht des Anwenders

- Anforderungsdefinition, Erstellung des Pflichtenhefts, Erarbeiten Lösungsvorschläge, Bereitstellung von Informationen
- Nennen eines Ansprechpartners innerhalb des Projekts
- Schaffung der Installationsvoraussetzungen
- Schulung zur Einführung und Handhabung des IS
- Mitwirken bei Tests und Teilabnahmen
- Datenübernahme vorbereiten
- Dokumentation
- Gewährung des Zugangs zu Hardware/Programmen/Dokumentationen/Locations

⇒ Folgen für Anwender aus Pflichtverletzung

- Vergütung Mehraufwand
- Erstrecken des Terminplans
- Gewähren von Nachfristen
- Schadenersatz
- Rücktritt vom Vertrag

Nebenpflichten des Anbieters

- Unrealistische Zielsetzungen: Informations- und Abmahnungspflicht
- Projektgerechte Freistellung von Mitarbeitern
- Projektgerechte(r) Ausbildung/Einsatz von Mitarbeitern
- Einhaltung der Betriebs-/Sicherheitsordnung des Anwenders

Beidseitige Nebenpflichten

- Informationspflicht bezüglich Personalmutationen
- Vertraulichkeit
- Abwerbverbot

Strukturierung des Projekts

- Gliederung des Projektes in Phasen
- Abschlussreife eines Projekts: Projektwesentliche Dokumentation
 - Pflichtenheft
 - Spezifikationen
 - Offerte
 - Aktivitäten- und Terminplan
 - Projektorganisation

Projektorganisationsmassnahmen

- Aufgaben und Kompetenzen
- Stellvertretungsregelung
- Bildung von Fach- und Entscheidungsgremien
- Projektdokumentation

Projektkontrolle

- Regelmässige Berichterstattung
- Festlegung der Reaktion bei Überschreiten von Zielgrössen (Kosten, Termine)
- Abnahme von Zwischen-/Teilresultaten (Meilensteine, Freigabe zur Projektfortsetzung)
- Krisenmanagement
 - Zeitlich zu spät
 - Unvollständigkeit (Dokumentation, Funktionalität, Modul fehlt)
 - Mängelbehaftet (stürzt ab, liefert fehlerhafte Ergebnisse, benutzer-/wartungsunfreundlich)
 - Ungenügendes Change Management
 - Verletzung von Pflichten
 - Personelle Probleme
 - Mangelhaft definierte Abnahmekriterien/-modalitäten
 - Nicht klar abgegrenzte Aufgaben- und Verantwortungsbereiche

⇒ Mögliche Reaktionen

Rüge, Annahmeverweigerung, Unterbruch, Nachfristen gewähren, Projektabbruch drohen, Hinweis auf Schaden, Abnahme mit Vorbehalt der Nachbesserung, Zahlungsrückbehalt, Vertragsänderung.

Kooperation bei Projektänderungen

- Prüfungspflichten bezüglich Änderungsvorschlägen
- Fortsetzung laufender Arbeit nur soweit sinnvoll
- Beurteilung der Auswirkungen der Änderungen
- Festhalten von Änderungen (Nachtrag zum Vertrag)

Sicherung der Arbeitsresultate

- Rechte an der Software (Code/Dokumentation)?
- Übergabe/Hinterlegung des Quellcodes/der Dokumentation
- Vertraulichkeitsklauseln
- Loyalitätsklauseln

Abnahme von Softwareprodukten

Praxisbeispiel: Gutachten

- Vorababnahme im Werk des Anlagebauers bei komplexen Projekten
- Endabnahme erst beim Kunden bei einfachen oder standardisierten Anlagen
 - Unstimmigkeiten dabei die Regel
- Gründe für diese Unstimmigkeiten
 - Unterschiede in der technischen Umgebung
 - „Mengengerüst“ auf Testsystem und in Produktion nicht das selbe

2.4 Überlassung von Software zum Endgebrauch/zum Vertrieb

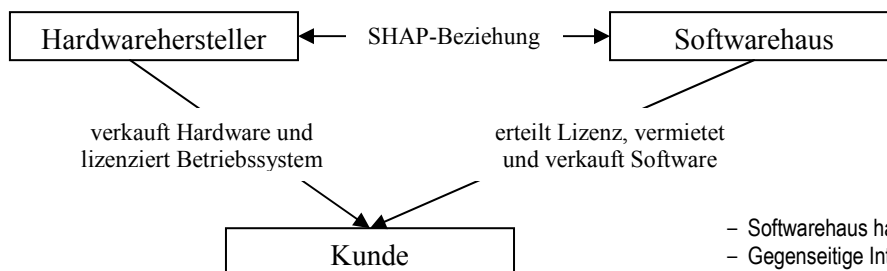
Vertragsgestaltung

- Parteien
 - Lizenzgeber
 - Lizenznehmer
- Vertragsgegenstand: Immaterialgut, welches auf materiellem Gut dem Vertragspartner zum Gebrauch gegen Entgelt überlassen wird.
- Inhalt und Umfang der Gebrauchüberlassung
 - Lieferform: Quellcode, Dokumentation
 - Art der Nutzung
 - Nicht ausschliesslich/ausschliesslich
 - Nicht übertragbar/übertragbar
 - Umfang der Nutzungsrechte: räumlich, zeitlich, inhaltlich
 - Lieferung: Termin, Umgebungsvoraussetzungen, Schulung
 - Entgelt: Pauschalgebühr, periodische Lizenzgebühr
 - Spezialfälle: Upgrades, Trade-in, Mengenrabatte, Einsatz als Servicebüro
 - Gewährleistung: Abnahmeregeln, Beginn/Dauer der Gewährleistungsperiode
 - Voraussetzung der Gewährleistung: Mängelanzeige
 - Inhalt der Gewährleistung: Richtige Reaktion auf Fehler, Nachbesserung Ersatzvornahme durch Lizenznehmer
 ACHTUNG: Gewähr für dauerndes, richtiges und störungsfreies Funktionieren, für erzielte Resultate, für Kompatibilität dadurch nicht gegeben!
 - Haftung
 - Begrenzung auf Höhe der Lizenzgebühr
 - Begrenzung auf Absicht und Grobfahrlässigkeit
 - Begrenzung auf Ersatz des direkten Schadens (Personenschaden, Sachschaden)
 - Voraussetzungen: Schutzrechtsgarantie; sonst Schutzrechtsverletzungen
 - Neuster Release
 - Keine Änderungen
 - Vertragsgemässe Nutzung
 - Einhalten der Einsatz-/Betriebsbedingungen
 - Kein Selbstverschulden des Lizenznehmers
 - Geheimhaltungspflicht
 - Vertragsbeendigung: Kündigung durch Lizenznehmer, Kündigung durch Lizenzgeber

2.5 Software-Vertriebsverträge

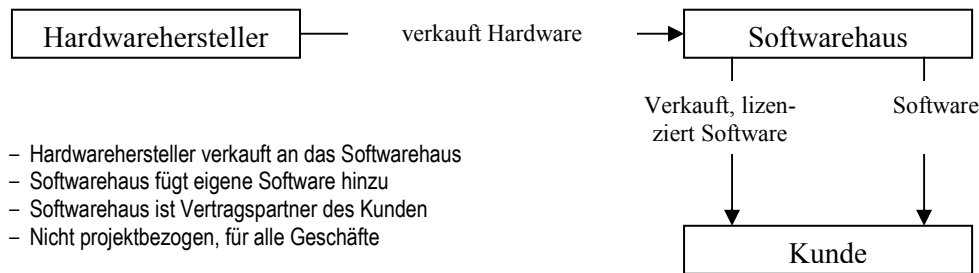
SHAP-Vertrag

SHAP = Software assistance program



- Softwarehaus hat ergänzende Software
- Gegenseitige Interessenbenennung
- HW und SW schliessen getrennte Verträge mit dem Kunden über ihr jeweiliges Produkt ab
- Gegenseitige Umsatzbeteiligung
- Nicht projektbezogen, für alle Geschäfte

VAR-Vertrag (Value-added-reseller)



OEM-Vertrag (original equipment manufacturer)

Beim OEM-Geschäft erwirbt ein Unternehmen vom Produzenten Informatikprodukte, in einer speziell für das Unternehmen aufgemachten Ausführung: nach aussen wird diese Ware dann als sein Produkt verkauft.

2.6 Pflege von Software

Umfang der Leistung

- Instandsetzung: Korrektur von Programmfehlern
Hotline, Patches, Emergency by-pass, temporary-fix, Austesten, Nachführen der Dokumentation
- Anpassen der Programme an Benutzerbedürfnisse
Neue Versionen, Änderung der Parametrierung, Anpassung an systemtechnische Umgebung, geänderte externe Anforderungen
- Weiterentwicklung
Vorschlagsrecht, Informationen, Bezugsrecht für Weiterentwicklungen, Softwaredokumentation, Releases

Pflegebedingungen und -kategorien

- Pflegeorganisation
- Fernpflege („remote“)
- Datenschutz und Datensicherung
- Pflegekategorien: Aktive zentrale Pflege, lokale Pflege, Regie-Pflege etc.
- Aufrechterhaltung der Kompatibilität
- Auswirkungen der Umstufungen

Entgelt, Zahlungsbedingungen

- Service-Abonnement
- Nebenkosten (Spesen)
- Regie-Arbeiten
- Rabatte/Mehrfachabonnement

Garantieleistungen

- Eskalationsverfahren bei Störungsmeldungen
- Minimalverfügbarkeiten
- Minimale Funktionsfähigkeit
- Gutschrift von Pflegegebühren oder Konventionalstrafen

Dauer und Beendigung von Softwarepflegeverträgen

- Garantiere Mindestdauer
- Beschränkung des Kündigungsrechts
- Rechte des Benützers bei Beendigung des Vertrages
- Möglichkeit des Unterbruchs

2.7 Outsourcing-Verträge

- Verträge auflösen oder/und Verträge übertragen (z. B. Softwarelizenzen)
- Personal kündigen bzw. neu anstellen
- Outsourcing ist ein Projekt (Migration und Betrieb)
- Rückführungsprojekt ist detailliert zu regeln

2.8 Verträge mit Netzwerkzugangs- und -diensteanbietern

2.9 Verträge Webhosting

3 Domainnamen

Prüfverfahren

- Prüfen der Identität
 - Markenname
 - Firmennamen
 - Wettbewerbsrecht: Schutz vor Verwechslung, Domain-Grabbing,
- Rechte oder legitimes Interesse
 - Rechte am Domainnamen (z. B. Familienname)
 - Aktiv-werden in der Websiteerstellung
 - Domainname älter oder Rechtsanspruch der klagenden Partei?
- Schlechter Glaube? Domaingrabbing, Verkauf der Domain an meistbietenden.

4 Urheberrecht

- Geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben => Werke
- Schutzvoraussetzungen
 - Urheberrecht wird unabhängig von Zweck und Wert des Objekts beurteilt
 - Geistige Schöpfung: Menschliche Schöpfung, nicht automatisierte
 - Individueller Charakter: Unterscheidung von anderen Werken, Einzigartigkeit
 - Teile von Werken: Müssen Anforderungen der Individualität genügen; Teil geschützt, wenn sich aus ihm der Rückschluss auf das ganze Werk machen lässt.
 - Datenbanken: Geschützt als sog. Sammelwerke; Schutz nur, wenn Inhalt (Auswahl, Anordnung) der Datenbank der Individualität entspricht. Reine Datensammlungen (Listen, einfache Abfragen) deshalb nicht schützbar.
 - Sonderschutz für Datenbanken: In der EU umgesetzt.
- Verwandte Schutzrechte
 - Ausübender Künstler
 - Hersteller von Ton-/Tonbildträgern
 - Sendeunternehmen
- Wesentliche Monopolrechte des Rechteinhabers
 - Vervielfältigung: Kopieren von geschützten Inhalten
 - Verbreitung: Recht zur Verbreitung von Kopien
 - Wahrnehmbarmachung: Werk bekannt machen
 - Senderecht: Werk zur gleichzeitigen Wahrnehmung an eine unbestimmte Zahl von Empfängern geleitet
 - Vermietung
 - Änderungs-/Bearbeitungsrecht
- Schranken des Urheberrechts
 - Verwendung zum Eigengebrauch: Freunde, Lehrpersonen, zur internen Verwendung
 - Zitatrecht und aktuelle Berichterstattung
 - Entschlüsselung von Computerprogrammen

5 Datenschutz

Bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Nicht anwendbar auf...

- Personendaten, die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht weitergeben werden
- Daten, welche bei Beratung in den Eidgenössischen Räten und Kommissionen verwendet werden
- Daten, welche in hängigen Prozessen verwendet werden
- Daten in öffentlichen Registern
- Daten, die das IKRK bearbeitet.

Begriffe

- Besonders schützenswerte Personendaten
 - Religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten/Tätigkeiten
 - Gesundheit, Intimsphäre, Rasszugehörigkeit
 - Massnahmen der sozialen Hilfe
 - Administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen
- Persönlichkeitsprofile: Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben.

Grundsätze der Datenbearbeitung

- Rechtmässigkeit (Treu und Glauben)
- Verhältnismässigkeit
- Zweckgebunden
- Richtig
- Sicher
- Transparent
- Rationell

Rechte daraus

- Einsichtname
- Berichtigung
- Vernichtung/Löschung
- Sperrung der Bekanntgabe
- Unterlassung der Bearbeitung
- Schadenersatz/Genugtuung